

Ansprechpartner bei der
Hauptverwaltung

Name:

Tel.:

Fax:

E-Mail:

Vorstand
C 30-2/R 3-3

Wilhelm-Epstein-Straße 14
60431 Frankfurt am Main

Telefon: 069 9566-4497
Telefax: 069 9566-4341

zentrale.bbk@bundesbank.de
www.bundesbank.de

11. November 2005

Rundschreiben Nr. 46/2005

An alle
Kreditinstitute

Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank (AGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund einiger Neuerungen werden Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank notwendig, die mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft treten. Nachfolgend möchten wir Ihnen die Änderungen im Einzelnen kurz erläutern.

In *Abschnitt II. Giroverkehr Nr. 23 Abs. 4* wird neu geregelt, dass beleghafte Prior1-Zahlungen, die am Einreichungstag nicht ausgeführt werden konnten, im Interesse des Überweisenden und ohne Rückfrage am nächsten Geschäftstag ausgeführt werden.

In *Abschnitt IX. Offene Depots* wird klargestellt, dass alle Wertpapierdepots der Bank nunmehr in einem gesonderten Servicezentrum geführt werden.

Änderungen in der praktischen Abwicklung des Vereinfachten Auslandsscheckeinzugs erfordern entsprechende Anpassungen in *Abschnitt X. Devisen- und Auslandsgeschäfte Unterabschnitt B.*

In *Abschnitt X. Devisen- und Auslandsgeschäfte Unterabschnitt C* wird der Kreis des Einreichungsmaterials von im Ausland zahlbaren Auftragspapieren auf Wechsel und Schecks beschränkt.

Die Verordnung (EG) Nr. 2560/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19.12.2001 über grenzüberschreitende Zahlungen in Euro (sogenannte „EU-Preisverordnung“) verpflichtet die europäischen Banken, grenzüberschreitende Euro-Überweisungen in einen anderen EU-Staat (mittlerweile auch in einen EWR-Staat) zu Inlandskonditionen abzuwickeln, sofern bestimmte Vor-

aussetzungen erfüllt sind. Diese Voraussetzungen sind in *Abschnitt X. Devisen- und Auslandsgeschäfte Unterabschnitt F Nr. 9 Abs. 3* aufgeführt. Im Einklang mit den Bestimmungen der EU-Verordnung wird die geltende Betragsgrenze von 12 500 Euro zum 1. Januar 2006 auf 50 000 Euro angehoben.

Alle o. a. Änderungen können der Anlage entnommen werden. Sie werden voraussichtlich mit der Mitteilung Nr. 2006/2005 vom 10. November 2005 im Bundesanzeiger Nr. 227 am 1. Dezember 2005 veröffentlicht und gelten somit gegenüber Kaufleuten und öffentlichen Verwaltungen gemäß Abschnitt I. Nr. 2 (1) der AGB mit Wirkung vom 1. Januar 2006 als vereinbart.

Die jeweils neueste Fassung der AGB wird in das Internet (<http://www.bundesbank.de> – Pressezentrum – Veröffentlichungen – Bankrechtliche Regelungen) eingestellt.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
DEUTSCHE BUNDESBANK
Dr. Fabritius Lipp



Beglaubigt:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Bernd'.

Bundesbankangestellte

Anlage

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank (AGB)

Abschnitt II. Giroverkehr

Nummer 23 Abs. 4 wird um folgenden Satz ergänzt:

„Beleghafte Prior1-Zahlungen, die am Einreichungstag trotz vorhandener Deckung nicht ausgeführt werden konnten, werden am nächsten Geschäftstag ausgeführt.“

Abschnitt IX. Offene Depots

Nr. 2 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„Die offenen Depots werden in Servicezentren bei der Hauptverwaltung Frankfurt geführt.“

Abschnitt X. Devisen- und Auslandsgeschäfte

In Unterabschnitt B Nr. 2 werden die Wörter „einziehende Stelle“ geändert in:

„annehmende Stelle“

Unterabschnitt B Nr. 4 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„Das Indossament des Einreichers muss lauten: „An Deutsche Bundesbank“ (**ohne** Angabe eines Ortes).“

Unterabschnitt B Nr. 6 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„Ist der Text von Schecks nicht in einer bekannten Weltsprache abgefasst, so kann die Bank eine vom Einreicher unterschriebene deutsche Übersetzung verlangen.“

Unterabschnitt B Nr. 9 entfällt. Nr. 10 – 18 erhalten die Nr. 9 – 17.

In Unterabschnitt B Nr. 9 [neu] Abs. 2 wird der Einschub „- gegebenenfalls als Luftpost –“ gestrichen.

Unterabschnitt C Nr. 1 erhält folgende neue Fassung:

„Die Bank nimmt von jedermann Wechsel und Schecks, die im Ausland zahlbar sind, zum Einzug an (Auftragspapiere). Handelspapiere dürfen den Auftragspapieren nicht beigefügt sein.“

Unterabschnitt C Nr. 3 erhält folgende neue Überschrift:

„3. Indossament bei Wechseln und Orderschecks; Verrechnungsvermerk“

In Unterabschnitt C Nr. 3 Abs. 1 und 2 wird jeweils in Satz 1 das Wort „Anweisungen“ gestrichen, so dass die Sätze dann wie folgt beginnen:

„Wechsel und Orderschecks ...“

In Unterabschnitt C Nr. 8 Satz 2 wird der Einschub „- gegebenenfalls als Luftpost –“ gestrichen.

Unterabschnitt C Nr. 10 entfällt. Nr. 11 – 20 erhalten die Nr. 10 - 19.

In Unterabschnitt C Nr. 15 [neu] wird der Verweis „(Nr. 15)“ am Ende von Satz 1 geändert in:

„(Nr. 14)“

In Unterabschnitt D Nr. 5 wird der Einschub „- gegebenenfalls als Luftpost –“ gestrichen.

In Unterabschnitt F Nr. 2 Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „EU-Staat“ geändert in:

„EU-/EWR-Staat“

In Unterabschnitt F Nr. 2 Abs. 2 Satz 3 und in Nr. 9 Abs. 3 wird die Betragsangabe „12.500 Euro“ geändert in:

„50.000 Euro“

In Unterabschnitt F Nr. 2 Abs. 3 Satz 4 wird das Wort „Datenträger“ geändert in:

„Diskette“

In Unterabschnitt F Nr. 9 Abs. 1 wird das Wort „EU-Staaten“ geändert in:

„EU-/EWR-Staaten“